



1. Herstdüngung zu Winterraps in der N-Kulisse 2021

1. Herstdüngung zu Winterraps in der N-Kulisse 2021

Eigene N_{min}-Analyseergebnisse müssen vorliegen

Die Düngeverordnung sieht in der N-Kulisse verschärfte Regeln vor. Unter anderem ist eine N-Düngung mit mineralischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln wie Gülle zu Winterraps im Herbst nur erlaubt, wenn die Kriterien zur Herstdüngung (Herbstrahmenschema 2021) erfüllt werden und nach der Ernte der vorgestellten Hauptfrucht ein Boden-N_{min}-Wert (0-60 cm Bodenhorizont) von kleiner 45 kg N_{min} /ha als Analyseergebnis vorliegt. Anders als im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung müssen für jeden Betrieb je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit eigene Analyseergebnisse in der N-Kulisse vorliegen.

Nach Düngeverordnung 2020 wird die Herbst-Düngung mit Düngemitteln, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff aufweisen, auf Flächen innerhalb der N-Kulisse weiter eingeschränkt (§13a DüV „Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen“). Abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung generell nicht aufgebracht werden. Der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterrapsanbau in der N-Kulisse nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet. Bis zum Vorliegen dieses Nachweises darf nicht gedüngt werden! Eine effiziente Düngung über flüssige Wirtschaftsdünger zur Deckung des Nährstoffbedarfes der Winterrapsbestände im Jahr der Aussaat findet in der Regel auf die Getreidestoppeln der Vorfrucht in Verbindung mit einer sofortigen Einarbeitung (innerhalb 1 h) vor der Aussaat des Winterrapses statt. Die Getreideernte erfolgt in Schleswig-Holstein in der Regel zwischen der 2. Juliwoche und der 1. Augustwoche. Die Möglichkeit einer effizienten und bedarfsgerechten Düngung zu Winterraps wird somit auch maßgeblich von den zeitnah vorliegenden N_{min}-Laborergebnissen abhängen.

Für eine schlag- bzw. bewirtschaftungseinheitsspezifische N_{\min} -Probenahme bis zum Vorliegen der Ergebnisse der N_{\min} -Laboranalyse ergibt sich somit ein vergleichsweise kleines Zeitfenster. Die Erhebung der N_{\min} -Proben kann daher im wachsenden Getreidebestand nach dem Zeitpunkt der maximalen N-Aufnahme (zur Körnerbildung ab BBCH 71) bis hin zur Aussaat des Winterrapses erfolgen. Aus pflanzenbaulichen Gesichtspunkten könnte eine spätere N_{\min} -Beprobung nach Ernte und Bodenbearbeitung sinnvoll sein. Allerdings ist eine spätere N_{\min} -Probenahme aufgrund des geringen Zeitfensters zwischen Getreideernte, Aussaat und Düngung des Winterrapses (Stichwort Sperrzeiten) im Hinblick auf Vorliegen der Ergebnisse nicht möglich. Die Probenahmetiefe beträgt 0-60 cm. Wichtig zu beachten ist, dass ein repräsentatives Probenraster (siehe Richtwerte für die Düngung 2021) gewählt wird und die gezogenen N_{\min} Proben nach der Entnahme unverzüglich gekühlt (<5°C) bzw. eingefroren werden und auf diese Weise zum Labor für die weitere Analyse gelangen. Andernfalls findet auch nach der Probenahme eine weitere N-Mineralisation in der Probe statt und es können keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden.

Fazit

Eine N-Düngung von Winterraps auf Flächen innerhalb der N-Kulisse bis in eine Höhe von 60 kg Gesamt-N bzw. maximal 30 kg NH_4 -N ist im Herbst nur erlaubt, wenn der Betrieb neben der Erfüllung der Kriterien zur Herbsdüngung (Herbstrahmenschema 2021) zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit ein N_{\min} -Analyseergebnis von < 45 kg N_{\min} aus einer Bodentiefe von 0-60 cm nachweisen kann.

Bei Fragen: Ansprechpartner Düngung:

- Henning Schuch (hschuch@lksh.de; Tel.: 04331-9453-353; 0151-40088907)

Aktuelle Übersichten zu den in den Kulturen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit Abstandsauflagen und sonstigen Anwendungsbestimmungen finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter www.lksh.de über den folgenden Pfad: **Startseite > Landwirtschaft > Ackerbaukulturen > einzelne gewünschte Kultur anklicken > Pflanzenschutz**

Ihre Ansprechpartner für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 0481 85094-54 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.